

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Kastration von männlichen Kälbern, Lämmern und Ziegen

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848, legt für die Kastration von männlichen Kälbern, Lämmern und Ziegen fest:

- **Alle Arten der Kastration von männlichen Kälbern, Lämmern und Ziegen stellen entsprechend Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe e) Ziffer v) einen Eingriff gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 dar.**
- **Die Kastration kann bei Vorliegen der in Anhang II Teil II Nr. 1.7.10 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Voraussetzungen ohne Einzelgenehmigung vorgenommen werden. Die Kastrationsvornahme mit Bezug auf vorgenannte Voraussetzungen muss in der Betriebsbeschreibung erfasst sein. Anderenfalls ist die Genehmigung durch das LfULG vor dem Tier-Eingriff notwendig.**
- **Bei schmerzverursachenden Eingriffen ist das Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden. Die Verpflichtung zur Schmerzlinderung besteht auch für Tiere die bei Kastration unter 4 Wochen alt sind.**
- **Zur sachgerechten und schmerzarmen Durchführung der Kastration männlicher Kälber, Lämmer und Ziegen ist folgendes Vorgehen erforderlich:**

- 1. Sedierung (nur bei Kälbern),**
- 2. Lokalanästhesie sowie**
- 3. postoperative Schmerzminderung.**

Zu 1.: Die Sedierung dient der Vorbereitung der Anästhesie und erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat/ Wirkstoff aus der Gruppe der alpha-selektiven Sympathomimetika (z. B. Xylazinhydrochlorid).

Zu 2.: Die Lokalanästhesie erfolgt mit einem für die Tierart Rind bzw. Schaf und Ziege zugelassenen Präparat/ Wirkstoff aus der Gruppe der Lokalanästhetika (z.B. Procainhydrochlorid, Ketamin) unter Einhaltung der Einwirkzeit.

Zu 3.: Die postoperative Schmerzminderung erfolgt durch die Gabe eines für die Tierart Rind bzw. Schaf und Ziege zugelassenen Präparates aus der Gruppe der nicht-steroidalen Antiphlogistika (NSAID) (z. B. Meloxicam, Metamizol, Carprofen).

Gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.12. Verordnung (EU) 2018/848 muss eine ordnungsgemäße **Dokumentation des Tiereingriffes** erfolgen (Bestandsbuch der Anwendung von Arzneimitteln sowie Tierärztlicher Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg).

Gründe:

Die Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus gemäß Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe e) Ziffer v) Verordnung (EU) 2018/848 ist ein Abgrenzungskriterium der ökologischen von der nichtökologischen Agrarwirtschaft. Männliche Keimdrüsen sind gut durchblutete, mit Nerven versorgte Organe. Eine Kastration stellt unabhängig vom Alter einen schmerzhaften, belastenden Eingriff für das Tier dar, der mit Schmerz- und Abwehrreaktionen einhergeht. Laut Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe e) Ziffer v) i. V. m Anhang II Teil II Nr. 1.7.7 der Verordnung (EU) 2018/848 ist ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, während der gesamten Lebensdauer so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. und Nr. 1.7.9. der Verordnung (EU) 2018/848 können Eingriffe am Tier fallweise genehmigt werden. Dabei ist jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

Entsprechend Anhang II Teil II Nr. 1.7.10. der Verordnung (EU) 2018/848 ist die operative Kastration ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Beachtung der vorgenannten Tierbehandlungsmaßnahmen zulässig, wenn die Qualität der Erzeugnisse gewährleistet werden soll und traditionelle Produktionspraktiken zur Anwendung kommen. Eine traditionelle Produktionspraktik liegt vor, wenn ein Unternehmer z. B. im Rahmen von Mastverfahren junge männliche Tiere regelmäßig und fortlaufend kastriert, um bestimmte Fleischqualitäten zu erreichen. Die Anwendung solcher Tiermastverfahren müssen jedoch in der Betriebsbeschreibung gemäß Art. 39 Verordnung (EU) 2018/848 enthalten sein.

Erfolgt die Kastration von jungen männlichen Tiere sporadisch, unregelmäßig oder aus tiermedizinischen Gründen, liegt keine traditionelle Produktionspraktik vor. Solche Tiereingriffe müssen laut Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. Verordnung (EU) 2018/848 vor dem Tiereingriff von der zuständigen Behörde genehmigt werden.